



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB - 25.08.2020

Meldungsnummer: UV01-0000001496

Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40,
5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel AB-Haus GmbH in Liquidation

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

AB-Haus GmbH in Liquidation

CHE-108.284.793

Olsbergerstrasse 8

4310 Rheinfelden

Entscheid vom 24. August 2020

Besetzung

Oberrichter Vetter, Vizepräsident

Gerichtsschreiber Schneuwly

Gesuchsteller

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt,

Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau

Gesuchsgegnerin

AB-Haus GmbH in Liquidation, Olsbergerstrasse 8, 4310

Rheinfelden

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organi-
sation der Gesellschaft (Art. 819 i.V.m. Art. 731b OR)

Der Vizepräsident erkennt:

1.

Es wird die **Liquidation** der Gesuchsgegnerin nach den Vor-
schriften über den Konkurs **mit Wirkung ab**

Montag, 24. August 2020, 16:00 Uhr,
angeordnet.

2.

Das Konkursamt des Kantons Aargau, Amtsstelle Brugg, wird
nach Rechtskraft dieses Entscheides beauftragt, die Liquida-
tion nach den Vorschriften über den Konkurs durchzu-
führen.

3.

Die Meldung an das Handelsregisteramt des Kantons Aar-
gau gemäss Art. 158 HRegV betreffend die Liquidation der
Gesuchsgegnerin nach den Vorschriften über den Konkurs
erfolgt nach Rechtskraft dieses Entscheides.

4.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 werden der Gesuchs-
gegnerin auferlegt.

5.

Es werden keine Parteikosten zugesprochen.

Zustellung an:

- die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im
SHAB)

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen
(Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der
schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des
Entscheids an gerechnet, nur dann die Beschwerde an das
Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, wenn sich
eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art.
74 Abs. 2 lit. a BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form
beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Be-
schwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat
die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische
Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter
Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht
(Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der
Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von
grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese
Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei
als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in
den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid
beizulegen (Art. 42 BGG).

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit keine Beschwerde gemäss Ziffer 1 zulässig ist (Art. 113 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen.

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Aarau, 24. August 2020

Handelsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer

Entscheiddatum: 24.08.2020

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Handelsgericht des Kantons Aargau

Obere Vorstadt 40

5000 Aarau